

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

2349 091

BGB §§ 276, 823

Zu den Sicherungsmaßnahmen, die vom Arzt bei Verabreichung einer Tetanus-Antitoxin-Injektion zu treffen sind, wenn der Patient einige Zeit vorher bereits eine solche Injektion erhalten hat.

BGH, Urt. v. 16. Januar 1959 - VI ZR 25/58 OLG Bamberg

VI ZR 25/53

Verkündet am 16. Januar 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des prakt. Arztes Dr. Fritz H [REDACTED] in H [REDACTED],
N [REDACTED]siedlung [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Schreinermeister Georg Z [REDACTED] in H [REDACTED],
P [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr.Meiß und der Bundesrichter
Dr.Engels, Hanebeck, Dr.Bode und Dr.Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 21. November 1957 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verletzte sich am 22. September 1951 bei Arbeiten an der Kreissäge am Zeigefinger der rechten Hand. Er suchte den Beklagten in seiner Sprechstunde auf, der ihm nach Versorgung der Wunde eine Tetanus-Antitoxin-Injektion (3000 Einheiten) mit Pferdeserum in die Gesäßmuskulatur verabreichte. Dem Beklagten war als langjährigem Hausarzt des Klägers bekannt, daß dieser an einem Gefäßleiden (Arteriosklerose) litt und daß er bereits im Oktober 1947 im Krankenhaus eine Tetanusspritze - wie er vermutete, mit dem gleichen Serum - erhalten hatte. Der Kläger fuhr unmittelbar nach der Injektion auf seinem Fahrrad nach Hause. Als bald bemerkte er einen stark juckenden Nesselausschlag am rechten Handrücken, der sich bald über den ganzen Körper ausbreitete. Der Kläger legte sich zu Bett, bekam Schüttelfrost und schlief ein. Unterdessen erlitt er einen anaphylaktischen Serumschock. Infolge einer Gehirnblutung trat eine Lähmung der linken Körperhälfte ein. Der von den Angehörigen des Klägers herbeigeholte Beklagte verabreichte eine Spritze zur Anregung des Kreislaufs. Der Kläger brachte die folgenden sechs Monate im Bett zu. Infolge der weiter bestehenden Lähmungserscheinungen ist er nicht mehr imstande, das Schreinerhandwerk auszuüben.

Der Kläger hat den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er wirft diesem vor, daß er ihm ungeachtet der früheren TAT-Injektion mit Pferdeserum erneut eine solche Injektion gegeben habe, obwohl bei der Geringfügigkeit der Fingerverletzung überhaupt keine Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf notwendig gewesen sei. Der Beklagte habe es unterlassen, ihn über die Bedeutung und die möglichen Folgen der TAT-Injektion aufzuklären. Zum mindesten habe der Beklagte bei der Verabreichung der Injektion besondere Vorsicht walten lassen müssen. Er habe entweder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vor der Injektion eine Desensibilisierung vornehmen oder Formoserum, notfalls ein mit seinem - des Klägers - Blut vermisches Serum verwenden oder wenigstens ein von einem anderen Tier als von einem Pferd stammendes Serum gebrauchen müssen. Auch habe ihn der Beklagte nicht sofort nach der Einspritzung nach Hause entlassen dürfen, eine weitere Beobachtung sei geboten gewesen. Der Kläger ist der Auffassung, daß bei Anwendung der erwähnten Schutz- und Vorichtsmaßnahmen der Schock und die auf ihm beruhende Lähmung vermieden worden wäre.

Der Beklagte hat bestritten, daß zwischen der TAT-Injektion und dem Schlaganfall ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Nach seiner Auffassung ist die Gehirnblutung ausschließlich auf die Bruchigkeit der Blutgefäße des Klägers zurückzuführen. Sodann hat der Beklagte in Abrede gestellt, in irgendeiner Weise gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen zu haben. Er hat vorgetragen, es habe für ihn kein Anlaß bestanden, mit außergewöhnlichen Folgen der Injektion beim Kläger zu rechnen. Da die frühere TAT-Injektion nahezu vier Jahre zurückgelegen habe, seien besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich gewesen. Diese hätten auch an dem eingetretenen Erfolg, der gänzlich atypisch sei, nichts ändern können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat bei kleineren Schadensposten die Klageabweisung bestätigt, im übrigen jedoch das Urteil des Landgerichts abgeändert. Durch das Berufungsurteil sind folgende Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden:

- a) der Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall in Höhe von 14 701,20 DM,

- b) die Aufwendungen für die Beschaffung eines Gehstocks und von Spezialschuhen in Höhe von 33 DM,
- c) der in das Ermessen des Gericht gestellte Schmerzensgeldanspruch.

Ferner hat das Berufungsgericht - vorbehaltlich des Forderungsübergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger - die Verpflichtung des Beklagten zum weiteren Schadensersatz festgestellt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht eine schuldhafte Verletzung der den Beklagten als Arzt treffenden Pflichten sowohl in dem Unterlassen jeder Aufklärung wie in der Art der Behandlung selbst. Es führt aus:

Da der Kläger vier Jahre vorher bereits eine gleichartige Antitoxin-Einspritzung erhalten habe, sei die mit jeder Antitoxin-Einspritzung verbundene Gefahr einer Empfindlichkeitsreaktion erheblich verstärkt worden. Die Möglichkeit des Eintritts einer Serumkrankheit oder eines anaphylaktischen Schocks habe nicht ferngelegen. Der Beklagte habe den Kläger vor der Wiederimpfung mit dem TAT-Serum vom Pferd auf die Bedeutung und die Gefährlichkeit dieser Maßnahme hinweisen und ihn über mögliche Nebenfolgen aufklären müssen. Der Beklagte habe dem Kläger aber nur gesagt, er müsse ihm noch eine Spritze geben. Das Einver-

stündnis des Klägers sei mangels einer vorausgegangenen notwendigen Aufklärung rechtlich wirkungslos. Es sei keineswegs sicher, daß der Kläger die Einwilligung zu der Injektion auch nach erfolgter Belehrung gegeben haben würde. Der Beklagte hafte dem Kläger daher für die Folgen des rechtswidrigen Körpereingriffs schon unabhängig von der Entscheidung der Frage, ob der Eingriff indiziert gewesen und ob er sachgemäß durchgeführt worden sei. Dem Beklagten sei aber außerdem der Vorwurf zu machen, daß er angesichts der Gefährlichkeit der TAT-Reinjektion nicht die erforderlichen Schutzmaßnahmen veranlaßt habe; der Beklagte habe damit rechnen müssen, daß beim Kläger auf Grund der früheren Schutzimpfung noch eine Anaphylaxiebereitschaft vorgelegen habe. Deshalb habe er den Kläger vor Wiederverwendung von Pferdeserum desensibilisieren müssen. Auf diese einfach durchzuführende Schutzmaßnahme weise schon die Gebrauchsanweisung der B...werke zu dem benutzten Tetanus-Serum hin. Habe der Beklagte sich diese Mühe nicht machen wollen, so sei es geboten gewesen, Rinder-, Hammel- oder Ferkelserum zu verwenden. Dem Beklagten habe bekannt sein müssen, daß ein Serumwechsel zum mindesten bei Abstandnahme von besonderen Schutzmaßnahmen geboten gewesen sei. Eine andere Serumart sei auch ohne ernste Schwierigkeiten zu beschaffen gewesen. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß es sowohl bei Anwendung einer anderen Serumart wie bei einer vor Verabreichung des Pferdeserums durchgeführten Desensibilisierung nicht zu der serösen Entzündung und zu dem Schock gekommen wäre. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß auch die Gehirnblutung auf der durch die TAT-Injektion ausgelösten serösen Entzündung beruht, woran nichts ändere, daß die Konstitution des arteriosklerotischen Klägers eine mitursächliche Rolle spiele. Die eingetretenen Folgen lägen nicht außerhalb des Bereichs aller Wahrscheinlichkeit, der Beklagte

habe auch erkennen müssen, daß bei Unterlassung der gebotenen Schutzmaßnahmen die Gefahr eines Schocks der eingetretenen Art bestehe. Das genüge, um ihn auch für die weiteren - adäquaten - Folgen verantwortlich zu machen.

II.

Zu den Angriffen der Revision, die sich gegen den Vorwurf richten, der Beklagte habe es an der erforderlichen ärztlichen Aufklärung des Klägers fehlen lassen, braucht nicht Stellung genommen zu werden. Die Bejahung der Haftung wird durch die Begründung getragen, daß der Beklagte bei Verabreichung des TAT-Serums schuldhaft die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlassen und dadurch die Schädigung des Klägers verursacht hat.

1. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe die an einen Arzt zu stellenden Sorgfaltsanforderungen überspannt, geht fehl. Das Berufungsgericht hat eingehend dargelegt, daß auch einem praktischen Arzt im September 1951 die erhöhten Gefahren bewußt sein mußten, die bei der wiederholten Einspritzung eines artgleichen Antitoxin-Serums entstehen können. Lag bei dem Kläger die Möglichkeit einer anaphylaktischen Reaktion nicht ganz fern, so war der Beklagte gehalten, die Behandlung hierauf einzustellen und jene in der ärztlichen Kunst bekannten und empfohlenen Maßnahmen anzuwenden, die geeignet sind, dem Eintritt schädlicher Folgen, insbesondere eines Schocks, entgegenzuwirken. Auf die Desensibilisierung als Schutzmaßnahme wies bereits die Gebrauchsanweisung der B...werke für das verwandte Serum hin. Daß ferner durch einen Serumwechsel die Gefahr schädlicher Folgen wesentlich herabgesetzt wurde, hätte der Beklagte wissen müssen, wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf das Gutachten des

Prof. Dr. Ha[REDACTED] und ärztliches Schrifttum eingehend dargelegt hat. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die am 1. Februar 1951 in den Ärztlichen Mitteilungen Heft 4 Seite 64 veröffentlichten "Leitsätze für die Anwendung von artfremden Seren beim Menschen" zu verweisen. Es kann der Revision keinesfalls zugegeben werden, daß das Berufsgericht bei seiner Würdigung nur die Stellungnahme von Außenseitern berücksichtigt habe. Mit Recht hat dieses dem Beklagten zum Vorwurf gemacht, daß es die Möglichkeit schädigender Folgen überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen aufgenommen und demgemäß von einfach durchzuführenden Schutzmaßnahmen (Desensibilisierung oder Serumwechsel) abgesehen hat. Da der Schutz der Patienten oberstes Gebot der Heilbehandlung ist, kann eine solche Unterlassung - zumal bei einem durch die Arteriosklerose anfälligen Patienten, der die Einspritzung nach der Art ihrer Verabreichung als völlig harmlos ansehen mußte - nicht entschuldigt werden. Das Berufsgericht hat auf Grund der ihm durch ärztliche Gutachten und ärztliches Schrifttum vermittelten Kenntnis im übrigen dargelegt, daß schwere Schäden durch Reinjektionen des gleichen Antitoxin-Serums keineswegs ganz seltene Ausnahmefälle sind. Im übrigen hätte schon die Möglichkeit leichterer Schäden (seröser Entzündungen) die Anwendung jener Schutzmaßnahmen erfordert, die diese Gefahr nach ärztlicher Erfahrung mindern. Die Auffassung des Berufsgerichts steht in allem im Einklang mit den in der Entscheidung des erkennenden Senats BGHZ 8, 138 dargelegten Grundsätzen.

2. Das Berufsgericht hat keineswegs übersehen, daß die ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten in der Würdigung des Verhaltens des Beklagten nicht übereinstimmen. Es war Aufgabe des Tatrichters, darüber zu entscheiden, welchen

Gutachten die größere Überzeugungskraft zukommt. Das Berufungsgericht hat sich dieser Aufgabe mit großer Sorgfalt unterzogen und dabei zutreffend ausgeführt, daß von vornherein Auffassungen nicht gebilligt werden können, die erkennbar einen mit den Anforderungen des Rechts nicht in Einklang stehenden Beurteilungsmaßstab anlegen. Im übrigen hat das Berufungsgericht darauf aufmerksam gemacht, daß die Gutachter, die den Beklagten entschuldigen wollen, offenbar in ihrem eigenen ärztlichen Bereich anders verfahren. Bei der Würdigung der Gutachten und des ärztlichen Schrifttums tritt an keiner Stelle ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 286 ZPO zutage. Eine persönliche Anhörung der Sachverständigen war nicht beantragt, so daß der Hinweis der Revision auf die Bestimmung des § 411 Abs. 3 ZPO unverständlich ist.

3. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die seröse Entzündung und der anaphylaktische Schock nicht eingetreten wären, wenn der Beklagte entweder das Serum gewechselt oder vor Wiederverwendung des Pferdeserums eine Desensibilisierung vorgenommen hätte. Die Revision beanstandet diese Feststellung nicht, wohl aber wendet sie sich gegen die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß zwischen Schock und Gehirnblutung ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Es mag dahinstehen, ob angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Schockeintritt und dem Auftreten der Lähmungserscheinung nicht schon nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins auf das Bestehen eines Ursachenzusammenhangs geschlossen werden müßte. Jedenfalls hat das Berufungsgericht seine Überzeugung, daß die Lähmung eine adäquate Folge des Schocks sei, ausreichend begründet (§ 287 ZPO). Dabei bedeutet es entgegen der Ansicht der Revision keinen Verfahrensverstoß, daß bei der Würdigung das vom Kläger überreichte, aber auf Veranlassung der Versi-

cherungs-Gesellschaft des Beklagten erstattete Gutachten des Prof. Dr. S. [REDACTED] das Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Berücksichtigung gefunden hat. Den von der Revision angeführten Schriftsatzstellen kann ein Widerspruch des Beklagten gegen die Verwertung des Gutachtens nicht entnommen werden. Das Berufungsgericht hat auch eingehend die Gründe dargelegt, aus denen heraus ihm die Darlegungen von Prof. Dr. S. [REDACTED] besonders überzeugend erschienen sind. Ersichtlich haben die Darlegungen der Privatgutachter Prof. Dr. K. [REDACTED] und Dr. E. [REDACTED] die bereits gewonnene Überzeugung des Berufungsgerichts nur bestätigt. Es braucht daher auf die von der Revision vorgebrachten Bedenken gegen die Verwertung dieser Gutachten "im Wege des Urkundenbeweises" nicht eingegangen zu werden; denn es ist ausgeschlossen, daß ein in diesem Punkt begangener Verfahrensmangel für die Entscheidung des Berufungsgerichts ursächlich gewesen sein kann. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die vom Berufungsgericht hervorgehobene Äußerung des Prof. B. [REDACTED] hinzuweisen, der - unbeschadet seiner sonst dem Beklagten günstigen Beurteilung - doch hervorhebt, es sei wahrscheinlich, daß zwischen dem anaphylaktischen Schock und der zur Lähmung führenden Gehirnblutung ein "auslösender Zusammenhang" bestehe und daß der Schock "eine wesentliche Teilursache" des apoplektischen Insults darstelle. Der Ursachenzusammenhang zwischen der Serumerkrankung und der sich anschließenden Gehirnblutung wurde nicht schon dadurch in Frage gestellt, daß andere Umstände, insbesondere die Arteriosklerose des Klägers eine mitursächliche Bedeutung hatten. Bei den in der Konstitution besonders anfälligen Personen liegt die Gefahr, daß sich Krankheiten folgenswerer auswirken als bei anderen Patienten, stets nahe. Ein solcher Verlauf fällt jedenfalls nicht aus dem Bereich allgemeiner Erfahrung heraus, so daß mit Recht auch die Adäquanz des Ursachenzusammenhangs bejaht worden ist.

4. besteht zwischen dem anaphylaktischen Schock, dessen Eintritt der Beklagte als möglich voraussehen mußte, und der Gehirnblutung ein adäquat ursächlicher Zusammenhang, so ist der Beklagte selbst dann für die weiteren Folgen verantwortlich, wenn man ihm nicht zum Vorwurf machen könnte, er habe mit dem Eintritt einer - von der Konstitution des Klägers mitbedingten - Gehirnblutung und Lähmung rechnen müssen. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die dem Beklagten günstigen Gutachten diese Rechtslage zum Teil verkannt haben. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Reichweite des ursächlichen Zusammenhangs und zur Voraussehbarkeit der Schadensfolgen im Bereich des § 823 Abs. 1 BGB entsprechen in allem einer in Rechtslehre und Rechtsprechung gesicherten Rechtsauffassung.

5. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen lassen, war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß